

## **Spielregeln 2020 für die Bezuschussung von Lehrgangsmaßnahmen im NMV**

Der NMV und seine Kreisverbände erhalten für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen eine finanzielle Unterstützung des Landesmusikrates (LMR) und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK). Für 2020 stehen 20.912 €, von denen nach der Budgetplanung 15.000 € an Kreisverbände weitergeleitet werden können. Die Planung, Durchführung und Dokumentation der Schulungsmaßnahmen ist vertraglich geregelt und deshalb ist die Einhaltung der so verabredeten und nachstehend ersichtlichen Spielregeln unumgänglich.

### **Zusammenfassung der wichtigsten vertragsrelevanten Punkte:**

Grundsätzlich kann jede Maßnahme mit Ausbildungscharakter bezuschusst werden. In der Regel sind das Maßnahmen für Kreis- und Landesorchester, die Aus- und Weiterbildung von Vorständen und Multiplikatoren, die Durchführung der prüfungsrelevanten E-, D- und C-Lehrgänge und instrumentale Workshops.

Neben dem NMV sind vor allem die Kreisverbände die Ausrichter von Maßnahmen. In Regionen ohne Kreisverband können auch Vereine stellvertretend die Maßnahmen in ihren Regionen durchführen. Prüfungsrelevante E- u. D-Lehrgänge können immer auch in nur einem Verein durchgeführt und bezuschusst werden.

Die Vorbereitung von Konzerten, insbesondere die dafür angesetzten Wochenendproben der Vereine, können nicht bezuschusst werden.

Für jede Maßnahme wird vorab eine Ausschreibung erstellt und damit die Rahmenbedingungen beschrieben. Beginn und Ende der Maßnahme und die dafür getätigten entsprechenden Einnahmen und Ausgaben liegen in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres.

Nach der Durchführung wird dem Landesschatzmeister eine Abrechnung mit Originalunterlagen im Postversand zur Verfügung gestellt. Kopien sind nicht verwertbar und damit nicht zuschussfähig.

Abrechnungsfähige Unterlagen bestehen mindestens aus der Ausschreibung, einer Kassenbelegübersicht mit allen zum Lehrgang zugehörigen Einnahmen und Ausgaben, den Honorarbelegen, den Teilnehmerlisten und ggf. sonstigen Kostenbelegen für Raummieten, Noten, usw.. Die erforderlichen Dokumente stehen auf der Homepage des NMV. <http://www.nds-musikverband.de/pages/downloads.php>

Zuschussbedarfe müssen nachgewiesen werden. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Summe der aller Teilnehmer\*innen im NMV/KMV im Geschäftsjahr. Für gleichartige Maßnahmen werden auch gleiche Zuschüsse vergeben wenn der entsprechende Zuschussbedarf nachgewiesen wurde.

In der Regel sind in 2020 folgende Zuschüsse je Teilnehmer und Maßnahme möglich:

Seminare für Vorstände- und Multiplikatoren, instrumentale Workshops, Auswahlorchester = ca. 10 €  
Prüfungsrelevante Lehrgänge: E = ca. 10 €, D1 = ca. 25 €, D2 = ca. 30 €, D3 = ca. 40 €, C = ca. 50 €

Sofern möglich, erfolgt nach zeitnaher Prüfung eine sofortige Abschlagszahlung von ca. 80 % des möglichen Zuschussvolumens. Erst mit der Vorlage aller Maßnahmen wird der mögliche Gesamtzuschuss berechnet und eine Schlusszahlung getätigt.

**Fristen!**

18.12.2020 = Stichtag für den letztmöglichen Eingang der Unterlagen beim Landesschatzmeister

### **Folgende Punkte sind in der Unterlagenführung besonders zu berücksichtigen:**

1. Die Planung und Beantragung der Landesmittel (Weiterleitungsmittel) erfolgt durch den Landesschatzmeister bereits im November des Vorjahres. Planungsgrundlagen sind dabei die Ergebnisse der Vorjahre, deshalb brauchen Kreisverbände und Vereine hier nicht tätig zu werden.
2. Für jede Maßnahme wird eine detaillierte Ausschreibung erstellt. Der Unterrichtscharakter muss aus der Ausschreibung selbsterklärend hervor gehen. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende liegen in der Regel im Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte Dezember des Jahres. In der Ausschreibung muss ausdrücklich auf die Förderung durch Zuschüsse des MWK/LMR hingewiesen werden.

In den Ausschreibungen werden das Datum und die täglich vorgesehenen Beginn- und Endezeiten als Plan vorgegeben. Ggf. erforderliche Abweichungen werden dann mit den Teilnehmerlisten dokumentiert. Die Ausrichter sind in ihrer Stundenplanung frei. Es werden jedoch möglichst anrechnungsfähige Lehrgangstage gebildet. Ein Lehrgangstag entsteht bei einer Dauer von mindestens 300 Minuten, in der Regel also mindestens 6 x 45 Minuten als Unterrichtseinheiten und zusätzlich zwei kleinen Pausen. Ein Lehrgangstag darf im Plan maximal 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht überschreiten.

3. Die Ausschreibungen sollten Ralf Bohmann und Karl-Heinz Ast für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche frühzeitig und per E-Mail erhalten. Ralf Bohmann wird die Ausschreibung auf der Homepage des NMV veröffentlichen und die ggf. zuständigen Landesmusikdirektoren werden informiert.
4. Für die prüfungsrelevanten Lehrgänge im D- und C-Bereich werden Landesprüfer durch die Landesmusikdirektoren eingesetzt.
5. Um die Transparenz zu erhöhen, sollten alle zur Maßnahme gehörenden Einnahmen und Ausgaben über ein Konto des Ausrichters abgewickelt werden. Handkassen und Barauszahlungen sind zu vermeiden.
6. In der Regel werden Maßnahmen innerhalb eines Jahres durchgeführt, abgerechnet und bezuschusst. Sollte eine Maßnahme aber über das Jahresende hinaus durchgeführt werden, ist zuvor die Kassenabwicklung mit dem Landesschatzmeister abzusprechen. Mindestens müssen Einnahmen und Ausgaben in den kassenwirksamen Abrechnungen auf die Geschäftsjahre aufgeteilt sein.
7. Teilnehmerbeiträge müssen mehr als 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des Lehrganges betragen.
8. Bezuschusst werden Lehrgänge ab 10 Teilnehmern. Dozenten sind keine Teilnehmer. Ist in besonderen Fällen bereits vor Lehrgangsbeginn erkennbar, dass die erforderliche Anzahl von 10 Teilnehmern nicht erreicht wird, kann vor Lehrgangsbeginn über den Landesschatzmeister eine Ausnahmegenehmigung für die Gewährung von Zuschüssen beantragt werden.
9. Bei gemeinsamer Durchführung können prüfungsrelevante Lehrgänge D1/D2/D3 auch in einer Abrechnung vorgelegt werden. Belege zu Einnahmen und Ausgaben brauchen dann nicht mehr aufgeschlüsselt werden. Insbesondere die Abrechnung mit den Dozenten wird dadurch vereinfacht. Für die Zuschussverteilung je Teilnehmer werden dann die Teilnehmerlisten und Prüfungsübersichten genutzt.
10. Während des Lehrganges wird eine Teilnehmerliste geführt. Ein entsprechendes Muster ist in der Homepage des NMV hinterlegt. Zusammenhängende Tage, z.B. ein Wochenende, sollten in einer Liste zusammengefasst werden. Mit den Einträgen im Kopf der Teilnehmerlisten werden die Aktivitäten eindeutig beschrieben: Name, Ort, Art, mit Datum und zeitlichem Umfang mit Uhrzeiten für Beginn und Ende je Tag. Die Teilnehmer\*innen unterschreiben eigenhändig. Die Spalte Teilnehmertage wird nicht ausgefüllt. Dozenten sind keine Teilnehmer.
11. Sollten die Ausrichter in Einzelfällen auf die Vergabe von Landeszuschüssen verzichten können, benötigt der NMV trotzdem die Ausschreibung und mindestens die Kopie einer Teilnehmerliste, denn der Zuschuss des Landes Niedersachsen wird auch entsprechend der Teilnehmertage auf die einzelnen Verbände aufgeteilt. Deshalb dürfen uns keine Teilnehmertage verloren gehen.
12. Mit Abschluss der Lehrgangsmaßnahme wird in der Regel eine Honorarabrechnung erfolgen. Das entsprechende Formular steht in der Homepage des NMV. Für die Dozenten sollte möglichst zum Schluss

der Lehrgangsmaßnahme nur eine gesamthafte Honorarabrechnung erfolgen.

13. Fahrtkosten können nur mit maximal 0,20 € je km und bis maximal 100 € je Fahrt abgerechnet werden. Bei Bahnfahrten wird 2. Klasse unterstellt und der Beleg muss beigelegt werden. Für Fahrten innerhalb eines Ortes werden laut Reisekostengesetz keine Fahrtkosten anerkannt.
14. In der Regel liegen zuschussfähige Honorare der Dozenten bei ca. 16 € bis 25 € je 45 Minuten.
15. Für betreuendes Personal (Helfer/Aufsichten/Betreuer) können Honorare bis zu einer Höhe von 50% der Aufwendungen für Referenten / Lehrkräfte / Lehrgangsleitungen gezahlt werden, in der Regel also 8 € bis 10 € je Betreuungsstunde. Fahrtkosten können hier nicht berücksichtigt werden.
16. Verpflegungskosten können nur geltend gemacht werden, wenn mehr als 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten am Lehrgangstag geleistet wurden.
17. Organisationskosten, z.B. Kosten der Probenräume, der Noten, der leistungsnadeln und Ausweishefte, oder auch die Miete und der Transport von Instrumenten, können abgerechnet werden.
18. Bürobedarfe, Kopien, Porto, usw. werden nicht bezuschusst und brauchen deshalb auch nicht vorgelegt und abgerechnet werden.
19. Sind für die Maßnahmen Zuschüsse von Dritten beantragt oder bereits bewilligt worden, z.B. durch Firmen, Kontaktstellen oder Stiftungen, ist das zwingend bei der Abrechnung und Beantragung der Weiterleitungsmittel beim NMV anzugeben und in der Kassenbelegübersicht kenntlich zu machen. Spenden bleiben davon unberührt.
20. Mit der möglichst zeitnahen Beantragung von Zuschüssen beim Landesschatzmeister werden Ausschreibung, Teilnehmerlisten, Honorarbelege, Rechnungen für Organisationskosten im Original vorgelegt. Dem Zuschussantrag wird eine im Original unterschriebene Kassenbelegübersicht für jede Maßnahme beigelegt. Diese muss jede die Maßnahme betreffende Einnahme und Ausgabe selbsterklärend und eindeutig benennen. Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden, der Briefverkehr ist also erforderlich. Ggf. erst später vorliegende Einzelbelege können bis zum 18.12.2020 noch nachgereicht werden.



Karl-Heinz Ast, Landesschatzmeister, 06.01.2020

Kontaktdaten:

Karl-Heinz Ast

Am Forsthaus 2d

49134 Wallenhorst

Tel.: 054076200

eMail: [karl-heinz.ast@nds-musikverband.de](mailto:karl-heinz.ast@nds-musikverband.de)